

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach  
71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Ausländer-/Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge  
Haart 148  
24538 Neumünster

Ihr Zeichen: ---

Ihre Nachricht vom: ---

Mein Zeichen: IV 202 – 27472/2022

Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann  
zuwanderungsverwaltung@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988 3298  
Telefax: 0431 988 614 3298

12. April 2022

## Ukraine

### **hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige ukrainische Staatsangehörige Fragestellungen aus dem Erfahrungsaustausch vom 06.04.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Videokonferenz am 6. April 2022 des regelmäßigen Erfahrungsaustausches zum Umgang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sind eine Reihe von Fragestellungen aufgetreten, die wir Ihnen gerne schriftlich beantworten. Soweit möglich, werden Ihnen die ausstehenden bzw. ergänzenden Informationen mit diesem Erlass mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung zur Verfügung gestellt.

Daneben erhalten Sie anliegend die beiden in der Sitzung vorgestellten Präsentationen zum neuen bundesweiten Verteilsystem „FREE“ und zur Darstellung eines idealtypischen Verfahrensablaufes zur Kenntnis.

## Fragen und Antworten nach Themen sortiert:

### Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – FREE

1. Ist eine PIK-Registrierung erforderlich, damit die Personen auf die Quote angerechnet werden können?

FREE sieht zwei Varianten für die Erfassung der Daten vor:

- Bei Nutzung der PIK sind zunächst sämtliche Verfahrensschritte durchzuführen, um eine Datenspeicherung im AZR zu erreichen. Die Anwendung FREE kann dann aus allen PIK-Varianten aufgerufen werden. Dort wird anschließend lediglich die AZR-Nummer erfasst, die Personendaten werden dann automatisch am Folgetag in FREE übertragen.
  - Zur Beschleunigung der Weiterleitung bei massivem Zugang kann auch eine Personenerfassung und -verteilung ohne vorherige bestandsbildende ED-Behandlung/Registrierung erfolgen. Der Aufruf von FREE erfolgt dann direkt über den Link <https://ukr.bamf.de/>. Die Eintragungen der notwendigen Personendaten werden von der jeweiligen Landesbehörde (Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung) vorgenommen.
2. Sollen die Kosten für die Anreise zum Ort der ermittelten und festgestellten Zuständigkeit von den verweisenden ZBHen/ABHn getragen werden?

Transportkosten sollten generell von der "abgebenden" ABH getragen werden, entsprechend dem landesinternen Verteilverfahren von Asylbewerbern. Dort trägt das LaZuF die Kosten der Fahrkarte und nicht der aufnehmende Kreis/die kreisfreie Stadt.

3. Wie lange dauert die Erfassung pro Person mit FREE?

Mit einer vorgeschalteten Erfassung der Person mittels PIK dauert die Erfassung in FREE max. 1 Minute, die Eingabe der AZR Nummer reicht aus.

Ohne PIK-Erfassung dauert die Eintragung der Daten (mit etwas Routine) ca. 2-3 Minuten.

4. Welche Daten sollen bei FREE erfasst werden?

Bei vorhandener AZR-Nummer genügt die Eingabe der AZR-Nummer in FREE. Ohne AZR-Nummer müssen folgende Daten zur Überprüfung der Personenidentität erfasst werden: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Identitäts- und Reisedokument, Dokument-ID Nr.

5. Entsteht aus der Erfassung der Person direkt die Zuweisungsentscheidung?

Sofern kein Verteilungsgrund ausgewählt wird, erfolgt eine automatische Zuweisung nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels auf das Land mit der größten Unterquote, es sei denn, das erfassende Bundesland befindet sich selbst in der Unterquote, dann verbleibt die jeweilige Person im eigenen Bundesland.

6. In welchen Fällen sollte bzw. kann auf Überquote gebucht werden?

Für das eigene Bundesland kann jederzeit eine Buchung in Überquote erfolgen. In andere Bundesländer nur, wenn Mitglieder der Kernfamilie dort leben, oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

7. Soll es eine Stichtagsregelung geben oder wird eine Nacherfassung möglich sein?

Das Verteilsystem FREE soll am 02. Mai 2022 eingeführt werden, die Daten aus EASY werden anonymisiert mit den Quoten zu diesem Stichtag übernommen.

8. Wie wird mit den entstehenden Doppelbuchungen weiter verfahren?

Durch die Einführung von FREE sollen Doppelbuchungen vermieden werden.

9. Nachtrag der Namen ab Nutzung FREE für die bislang in EASY erfassten Fälle (ohne Namen)

Die Daten sollen in FREE nacherfasst werden, wobei dem Bund klar ist, dass eine vollständige Nacherfassung nicht möglich sein wird. Da die bisherigen Buchungen in EASY nur dem Landesamt vorliegen, kann nur das LaZuF diese Datennacherfassung übernehmen.

## **Landesinterne Verteilung bzw. Umverteilung**

1. Welches Verfahren soll hinsichtlich der landesinternen Verteilung und der Zustellung der Verteilentscheidungen angewandt werden?

Die Aufnahmeverpflichtung der Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden erstreckt sich unter anderem auf Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Landesaufnahmegesetz – LAufnG).

Nach § 24 Abs. 1 AufenthG wird einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Weitergehende Voraussetzung ist, dass kein Ausschlussgrund nach §§ 5 Abs. 3, 24 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Entsprechend des Wortlautes des § 1 Abs. 1 Nr. 4 LAufnG („...denen nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“) ist somit Voraussetzung für die Verpflichtung zur Aufnahme durch die genannten Kommunen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 AufenthG vorliegen und dies entsprechend festgestellt wurde.

Gem. § 24 Abs. 4 AufenthG ist eine Zuweisungsentscheidung der obersten Landesbehörde bzw. einer von ihr bestimmten Stelle zur Verteilung innerhalb der Länder erforderlich. Gem. § 3 Abs. 1 LAufnG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 LAufnG über nimmt diese Aufgabe in Schleswig-Holstein das LaZuF.

Folgendes Verfahren soll dazu angewandt werden:

1. Personen, die sich bereits in einem Kreis befinden und dortbleiben möchten, verbleiben dort regelmäßig und erhalten dort eine Aufenthaltserlaubnis.
2. Für alle Personen, die eine Fiktionsbescheinigung/AE nach § 24 AufenthG, in einem Kreis erhalten, erfolgt durch den jeweiligen Kreis eine Meldung an das LaZuF mit zumindest folgenden Angaben:
  - AZR-Nummer,
  - Name, Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Staatsangehörigkeit

an das Postfach [Direktzuweisung-Ukraine@lfa.landsh.de](mailto:Direktzuweisung-Ukraine@lfa.landsh.de).

Die bisher an das Postfach „EASY-Meldung-Ukraine“ übermittelten Daten müssen **nicht** noch einmal übermittelt werden.

3. Das Landesamt erstellt für jede Person nach Ziffer 2 eine Zuweisungsverfügung in doppelter Ausführung mit Wohnsitzauflage für das jeweilige Kreisgebiet und übermittelt diese postalisch an die zuständige ZBH. Da auch Kinder ein eigenes Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG haben, erfolgt eine Einzelzuweisung für jede Person. Es erfolgt im Gegensatz zu anderen Verteilentscheidungen des Landesamtes keine Verteilung in Familienverbänden. Das LaZuF nimmt im Zuge der Verteilentscheidung eine Quotenanrechnung für die kreisfreie Stadt bzw. den Kreis vor.
4. Die ZBH übernimmt die Zustellung durch Aushändigung nach den allgemeinen Zustellungsregeln. Die Zweitschrift der Zuweisung verbleibt inklusive Zustellbestätigung bei der ZBH in der Ausländerakte. Eine Mitteilung über die erfolgte Zustellung an das LaZuF erfolgt nicht.

Die Zustellung der Zuweisung hat spätestens mit der Aushändigung des eATs erfolgen.

5. Sollte ein Kreis seine Quote erheblich überschritten haben, erfolgt durch diesen keine Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, sondern eine – zuvor angekündigte – Verweisung der unregistrierten Personen an das Landesamt, sofern es keinen Bezugspunkt im Kreis gibt, der eine dortige Aufnahme erforderlich macht. Das Landesamt verteilt diese Personen dann in die Kreise, die ihre Quote noch nicht erfüllt haben.
6. Nach Einführung des FREE-Systems nimmt die ZBH alle Personen nach Ziffer 1 auf Überquote für SH auf, es sei denn, es liegt ein Überquotengrund für die Aufnahme in einem anderen BL vor. Dann verteilt die ZBH die Personen in das gewünschte BL.
7. Da das FREE-System keine Auswirkungen auf die landesinterne Verteilung hat, ist das Verfahren nach Ziffer 1-5 auch dann weiterhin notwendig, wenn die Kreise die Buchungen in FREE nach Ziffer 6 vorgenommen haben.

## 2. Umgang mit in der Hansestadt Hamburg registrierten Personen

In einem Abstimmungsgespräch mit dem Hamburger Innensenat vom 07.04.2022 hat sich ergeben, dass auch dort ab sofort Fiktionsbescheinigungen von Anfang an mit Wohnsitzbeschränkungen versehen werden.

Hinsichtlich der Umverteilung von bereits in Hamburg registrierten Personen ist mit Hamburg – als „Übergangslösung“ - bis zur Einführung des FREE Systems folgendes Vorgehen vereinbart worden:

Die Personen, die in Hamburg über EASY gebucht oder Hamburg über EASY zugewiesen wurden und sich danach nach Schleswig-Holstein begeben, da sie hier Wohnraum gefunden haben, sollen in Schleswig-Holstein aufgenommen werden, sofern eine entsprechende Anrechnung auf die EASY-Quote erfolgt. Um dies sicherzustellen, soll sich die entsprechende Ausländerbehörde an den EASY-Beauftragten Herrn Stummeyer im LaZuF wenden. Von dort aus wird in Abstimmung mit dem zuständigen EASY-Beauftragten in Hamburg veranlasst, dass die jeweilige EASY-Buchung in Hamburg gelöscht wird und anschließend die Person für Schleswig-Holstein über EASY gebucht wird.

## 3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgt die quotale Verteilung in SH?

Die quotale Verteilung richtet sich nach § 7 Abs. 1 AusLAufnVO und ergibt sich aus dem Einwohneranteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes Schleswig-Holstein.

## 4. Folgen des Umzugs einer Person in eine neue Gebietskörperschaft wegen eines Arbeitsplatzes auf die Quote?

Die Anrechnungen von Umverteilungen auf die Quote befindet sich zurzeit noch in der Klärung.

## Verfahren bei Drittstaatsangehörigen, die nicht unter § 24 AufenthG fallen

### 1. Verlängerung AufenthV-ÜbergangsVO auf 31.08.?

Das BMI beabsichtigt, die AufenthV-ÜbergangsVO dergestalt zu verändern, dass sie bis zum 31.08.2022 verlängert wird. Der Bundesrat hat der Verlängerung am 08.04. zugestimmt.

### 2. Welche Zweckwechselföglichkeiten gibt es? (§19f AufenthG, BMI Hinweise vom 14.03.2022)

Ja, unter den Einschränkungen des §19f AufenthG sind Zweckwechselföglichkeiten gegeben.

### 3. Kann auf das Visumverfahren verzichtet werden?

Ja, laut dem Länderschreiben des BMI vom 14.03.2022 Punkt 4.4 ist auf die Nachholung eines Visumsverfahren unter Anwendung von § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG zu verzichten.

### 4. Verfahren hinsichtlich des Umgangs mit Drittstaatsangehörigen:

Hierzu wird ein kurzfristig angekündigtes weiteres Länderschreiben des BMI – welches sich momentan in der Länderabstimmung befindet - weitere Ausführungen enthalten.

## Verschiedenes

### 1. Gibt es ein Ermessen bei der Entscheidung, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann oder nicht?

Der Wortlaut des § 24 Abs. 6 AufenthG geht zwar von einem grundsätzlichen Entscheidungsspielraum der Zuwanderungs- und Ausländerbehörde aus. In seinem Länderschreiben vom 14.03.2022 regelt das BMI, dieses Ermessen auf „Null“ zu reduzieren. Diese Regelung haben wir durch Erlass vom 16.03.2022 mit der Übersendung des Länderschreibens zur Kenntnisnahme und Beachtung übernommen.

### 2. Entspricht die Aufnahme einer Wohnsitzbeschränkung der geltenden Rechtslage?

Vor einer Zuweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Wohnsitzbeschränkung aus § 12 Abs. 4 AufenthG. Nach einer Zuweisung auf der Grundlage von § 24 AufenthG

ergibt sich die Notwendigkeit einer Wohnsitzbeschränkung aus § 24 Abs. 5 AufenthG.

3. Was passiert mit Menschen, die woanders (z.B. in NW) registriert sind?

Mit der Einführung des Verteilsystems FREE wird hierzu eine entsprechende Verfahrensmöglichkeit bestehen.

4. Umgang mit Personen mit AE nach § 24, die in die UKR zurückreisen, dann aber wieder nach D fliehen:

Nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen ist ein solches Vorgehen möglich. Aufenthaltstitel erlöschen frühestens nach einem mehr als sechsmonatigen Auslandsaufenthalt.

5. FREE-Schulungen:

Es finden seit dieser Woche – organisiert durch das BAMF – täglich bis zu zwei 1,5-stündige Schulungen per WebEx statt, die eine Vorstellung der Fachanwendung FREE umfassen. Die Anmeldung zu den Schulungen erfolgte für die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden über das Referat IV 22 im MILIG.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bestmann

**Anlagen:**

- PPP Vorstellung FREE
- PPP Verfahrensablauf

# Schleswig-Holstein

## Der echte Norden

Vorstellung des Verteilsystems FREE  
(Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und  
Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz)



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung



# Vorstellung FREE

## Hintergrund

- Das BAMF hat ein neues bundesweites Verteilsystem (FREE) für den unter § 24 AufenthG fallenden Personenkreis nach Königsteiner Schlüssel entwickelt und möchte dieses nun kurzfristig einführen.
- Derzeit wird der Personenkreis in EASY erfasst, die Einführung des neuen Systems soll eine klare Trennung von der Verteilung der Asylsuchenden durch EASY erreichen.

## Vorstellung FREE Notwendigkeit und Funktion

- Einige Bundesländer und Städte sind durch den derzeitigen Flüchtlingsstrom überproportional betroffen, um eine quotengerechte Belastung für alle Bundesländer zu erreichen, ist eine Verteilung der Schutzsuchenden nach § 24 AufenthG notwendig.
- FREE verknüpft dazu die Personendaten/Identifizierungsmerkmale mit der Verteilung und macht diese dadurch jederzeit nachverfolgbar.

# Vorstellung FREE

## Notwendigkeit und Funktion

- Die Verteilung in FREE hat nach § 24 Abs. 3 AufenthG keine bindende Wirkung, da es sich nicht um einen VA handelt. Von der Einführung verspricht sich das BAMF aber eine Steuerungswirkung.
- Mit der Verteilung wird die Zuständigkeit des Landes für die Leistungsgewährung (§ 10a Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG) festgelegt und ist durch die Anlaufbescheinigung unmittelbar erkennbar.
- Sofern sich die Person nicht an die Verteilung hält, ist sie bei jedem Behördenkontakt auf die durch die Verteilung erfolgte Zuweisung auf ein Land hinzuweisen.

## Vorstellung FREE Erfassung der Daten

FREE ist eine Web-Anwendung und sieht zwei Varianten für die Erfassung der Daten vor:

- Bei Nutzung der PIK sind zunächst sämtliche Verfahrensschritte durchzuführen, um eine Datenspeicherung im AZR zu erreichen. Die Anwendung FREE kann dann aus allen PIK-Varianten aufgerufen werden. Dort wird anschließend lediglich die AZR-Nummer erfasst, die Personendaten werden dann automatisch am Folgetag in FREE übertragen.

## Vorstellung FREE Erfassung der Daten

- Zur Beschleunigung der Weiterleitung bei massivem Zugang kann eine Personenerfassung und -verteilung auch ohne vorherige bestandsbildende ed-Behandlung/Registrierung erfolgen. Der Aufruf von FREE erfolgt dann direkt über den Link <https://ukr.bamf.de/>. Die Eintragungen der notwendigen Personendaten werden von der jeweiligen Landesbehörde (Ausländerbehörde oder Erstaufnahmeeinrichtung) vorgenommen.

Derzeit muss vor Erfassung der Personendaten eines neuen Zuganges eine manuelle Dublettenprüfung über die Personensuche erfolgen, eine automatisierte Dublettenprüfung wird aber angestrebt.

## Vorstellung FREE Die Verteilentscheidung

Eine Verteilung in FREE ist besonders für Neuankömmlinge (ohne konkrete familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen) relevant, Geflüchtete, die bereits dauerhaft privat untergekommen sind, sollen nach Möglichkeit dort auch verbleiben können.

Für eine möglichst integrationsförderliche Verteilung auf die Bundesländer stehen folgende Auswahlmöglichkeiten für die Verteilung in ein bestimmtes Bundesland zur Verfügung:

## Vorstellung FREE Die Verteilentscheidung

- Kernfamilie (Verteilung auch in ein BL mit Überquote möglich)
- Befürwortete Zuweisung an eigenes Bundesland (Verteilung in andere BL nicht möglich, Verteilung in eigenes Land in Überquote möglich)
- Reiseunfähigkeit (Verteilung in andere BL nicht möglich)
- Arbeitsplatz, hierunter ist auch ein konkretes Arbeitsplatzangebot zu verstehen (Verteilung auch in ein BL mit Überquote möglich)
- Wohnraum (Verteilung nur in BL mit Unterquote möglich)
- Weitere Verwandtschaft (Verteilung nur in BL mit Unterquote möglich)
- Unterstützerkreis (Verteilung nur in BL mit Unterquote möglich)
- Sonstiges (Verteilung nur in BL mit Unterquote möglich)

## Vorstellung FREE Die Verteilentscheidung

- Der Antragsteller muss bei der erfassenden Stelle vor der Verteilung seine Angaben glaubhaft machen.
- Sofern kein Grund ausgewählt wird, erfolgt eine automatische Zuweisung nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels auf das Land mit der größten Unterquote, mit der Ausnahme, wenn sich das erfassende Bundesland in der Unterquote befindet, findet der Verbleib im eigenen Bundesland statt.
- Die Verteilentscheidung wird dann auch auf der Anlaufbescheinigung ausgedruckt.



# Vorstellung FREE Nutzer



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

- FREE wurde für einen großen Nutzerkreis entwickelt.
- Die Verteilung durch FREE ist für die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Ausländerbehörden vorgesehen.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass Leistungsbehörden einen lesenden Zugriff erhalten.

## Vorstellung FREE Kosten der Verteilung

- Kostenfragen bei Verteilungen von ukr. Personen durch FREE werden sich in erster Linie hinsichtlich der erforderlichen Transportkosten stellen.
- Dabei handelt es sich jedoch nicht um Kosten im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, sondern um reine Verwaltungskosten der Ausländerbehörden im Rahmen der Ihnen obliegenden Verteilungsverfahren bei Vertriebenen aus der Ukraine. Derartige Verwaltungskosten werden nach § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 5.12.1996 vom Land nicht erstattet.

# Vorstellung FREE

## Fazit

- Derzeit bestehen noch keine bidirektionalen Schnittstellen zur vollautomatischen Synchronisierung der Personendaten zwischen FREE, PIK und AZR, diese sollen aber binnen weniger Monate sukzessive ergänzt werden. Aktuell erfolgt ein Abgleich mit dem AZR nur über Nacht.
- Durch die manuelle Dublettenprüfung entsteht ein erhöhter Zeitaufwand bei der Datenerfassung.
- Der Zeitraum für die Erfassung der Personen mittels PIK wird verlängert, da die Verteilung in FREE im Anschluss erfolgt.

# Vorstellung FREE

## Fazit

- Die ABH werden durch die Verteilung in FREE arbeitsmäßig mehrbelastet, bisher erfolgte die Verteilung über EASY nur über die Erstaufnahmeeinrichtungen. Allerdings ist hier eine landesinterne Abstimmung möglich.
- Bisher hat die Mehrzahl der Bundesländer noch Zweifel an der Einführung des neuen Verteilsystems FREE, insbesondere da eine Testphase unter Praxisbedingungen bisher nicht erfolgt ist und das System nur eine Steuerungsfunktion hat, deren Wirksamkeit bisher nicht erprobt ist.

# Vorstellung FREE

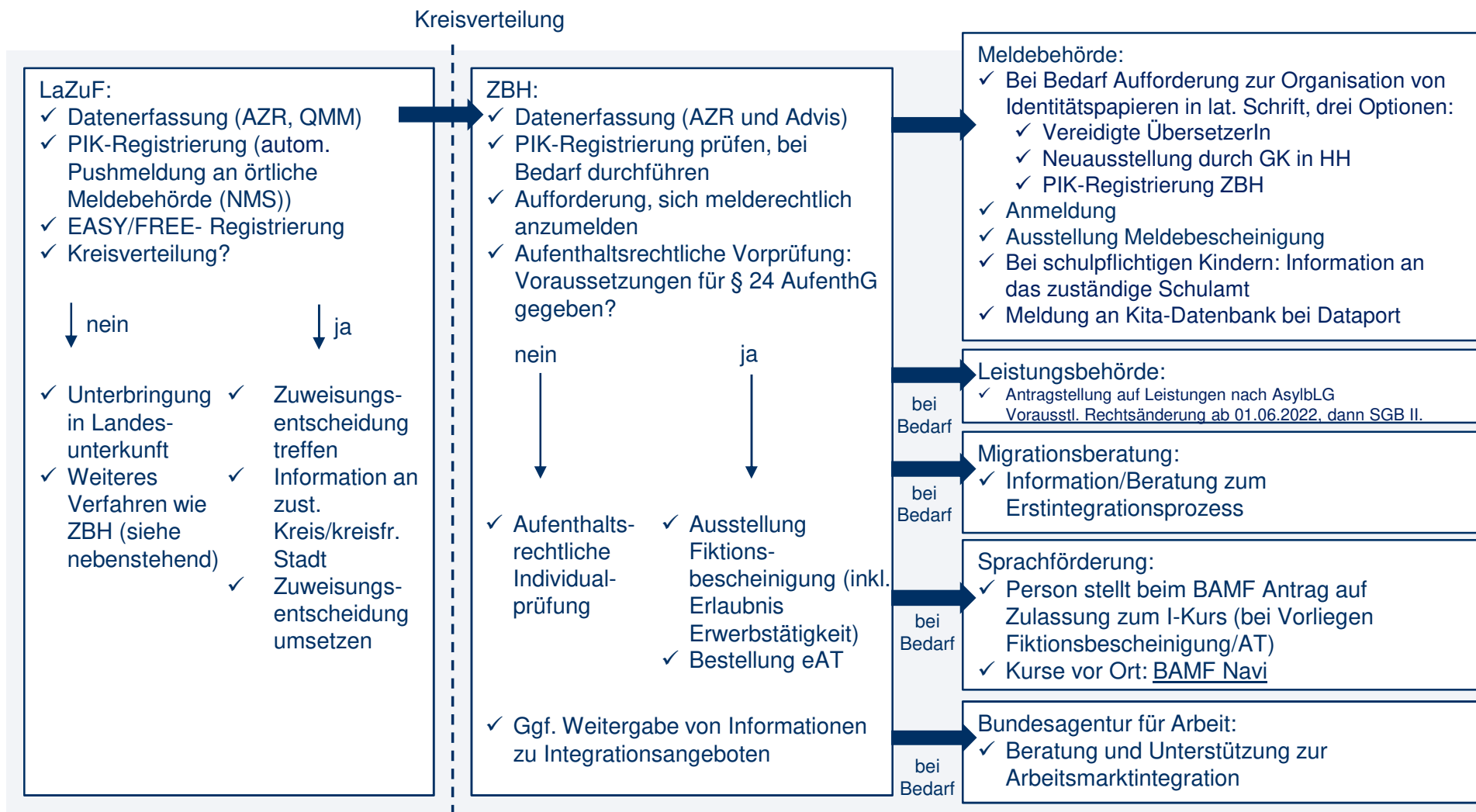
## Fazit



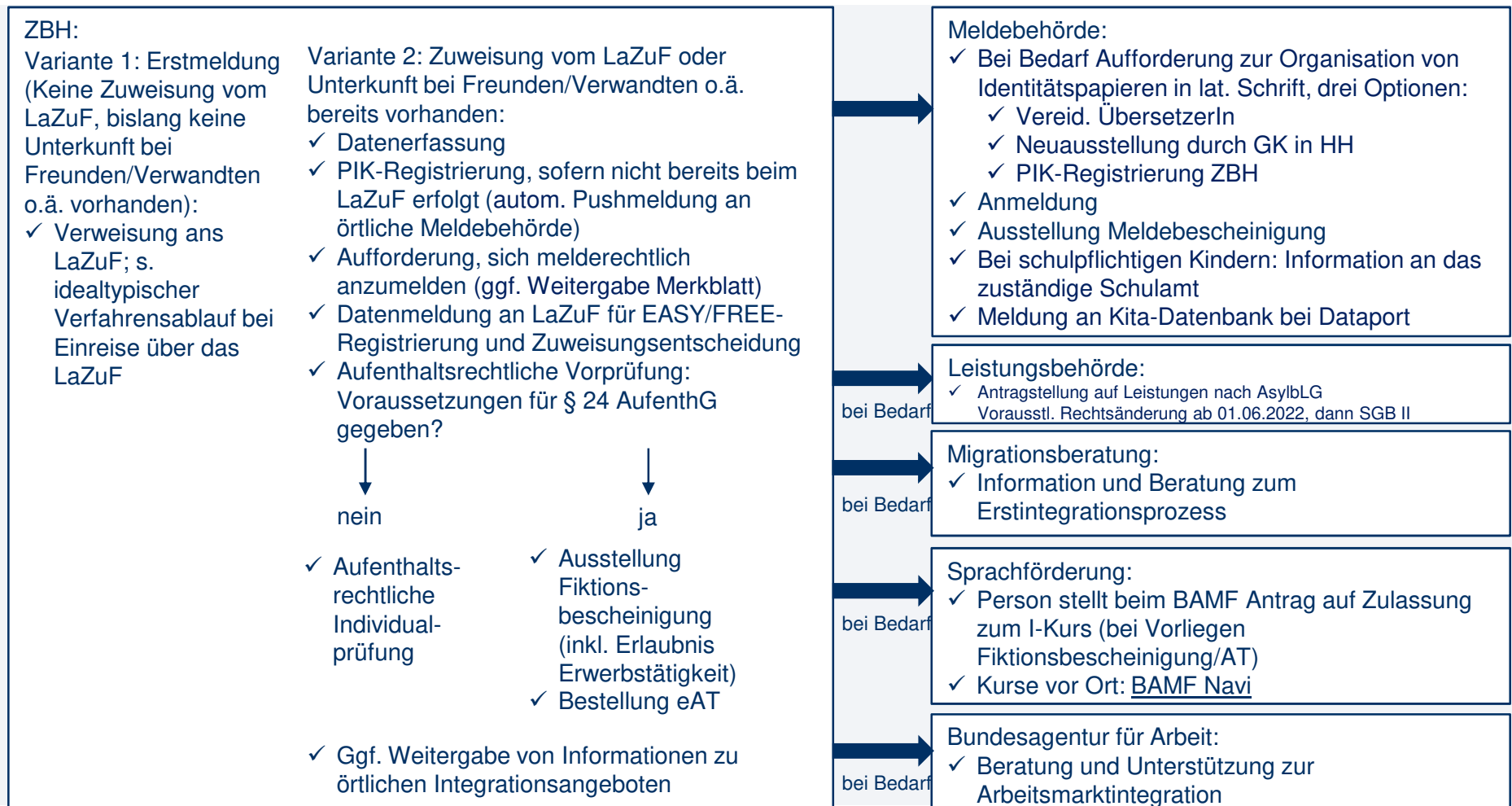
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

- Langfristig wird aber eine Sperrung gegen das Verteilsystem FREE nicht möglich sein, in diesem Fall muss landesbezogen nach einer Lösung gesucht werden, wer die Datenerfassung und Verteilung vornehmen soll.

# Kriegsvertriebene aus der Ukraine: Idealtypischer Verfahrensablauf bei Einreise über das LaZuF



## Kriegsvertriebene aus der Ukraine: Idealtypischer Verfahrensablauf bei Einreise direkt in einen Kreis/in eine kreisfreie Stadt



## Anmerkung

Die vorstehend beschriebenen Verfahrensschritte stellen zunächst nur das Zusammenwirken der am aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden dar.

Verfahrensrechtliche Einzelfragen sollen in weiteren Verfahrensabläufen dargestellt werden, sobald entsprechende Rechts- und Verfahrensfragen geklärt sind.